

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 27.11.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2024 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Simmersfeld. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde in besonderen Fällen die Bestattung anderer Verstorbener ausnahmsweise zulassen (Auswärtige, Zuschlag). Hierüber entscheidet für den Friedhof Simmersfeld der Gemeinderat, für die Friedhöfe der übrigen Ortsteile der jeweilige Ortschaftsrat.

Generell wird die Bestattung von Personen, die aus dem Gemeindegebiet direkt in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder zur privaten Pflege in eine andere Gemeinde verzogen sind, zugelassen (kein Zuschlag).

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Simmersfeld; er umfasst den Ortsteil Simmersfeld.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fünfbronn; er umfasst den Ortsteil Fünfbronn.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ettmannsweiler; er umfasst den Ortsteil Ettmannsweiler.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Aichhalden; er umfasst den Ortsteil Aichhalden-Oberweiler.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beuren; er umfasst den Ortsteil Beuren.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod

ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens erfolgt durch das Bürgermeisteramt und die Ortsvorsteher.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem vorübergehend Anlass untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen und zu lärmern,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten;
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren einschließlich Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) Plakatieren und Anbringen von Werbeschriften,
- i) Blumen, Zweige oder Äste zu pflücken bzw. abzureißen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
- j) Wasser zu anderen Zwecken als für die Grabpflege zu entnehmen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt, diese berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Samstagen finden nur ausnahmsweise, an Sonn- und Feiertagen keine Bestattungen statt.

§ 6 Särge

(1) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeiten im Erdboden verrotten.

(2) Sind Särge in besonderen Maßen erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber wird von den Hinterbliebenen einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben.

(2) Bei Bedarf ist die Gemeinde berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräber zu lagern.

(3) Bei Neuanlagen von Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern sind die Reihengräber auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets einheitlich nach den in § 11, Rasengräber nach § 11 a, Wahlgräber nach § 12 und Urnenreihen- (Säuglinge und Totgeburten) und Urnenwahlgräbern nach den in § 13 vorgeschriebenen Maßen herzustellen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihen- /Rasenreihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet

werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber (Doppelgräber)
- d) Urnenwahlgräber (2fach belegte Urnengräber)
- e) Rasengräber (als Reihengräber)

Inwieweit Wahlgräber und Urnenwahlgräber, Kindergräber sowie Rasengräber auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind, richtet sich nach den jeweils aktuellen Friedhofbelegungsplänen der Gemeinde.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit eine Urne in einem

Reihengrab mit beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich jedoch nicht. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Die Reihengräber sind auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets, bei Neuanlagen von einzelnen Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern in folgenden Abmessungen herzustellen:

a) Länge 190 cm, Breite 90 cm, Tiefe 160 cm;
der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm,
der Seitenabstand beträgt 35 cm;

b) bzw. bei kleinen Reihengräbern (Kinder)
Länge 100 cm, Breite 50 cm, Tiefe 160 cm;
der Seitenabstand beträgt 40 cm.

Im Einzelfall kann die Gemeinde andere Maße bestimmen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Diese Vorschriften gelten für Rasengräber, Abs. 1 und 5 für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 12 Rasengräber

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmersfeld und der Ortsteile Aichhalden, Beuren, Ettmannsweiler und Fünfbronn können auf Antrag Rasenreihengräber für Erdbestattungen gem. § 11 in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf den Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofs gemäht wird. Die Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verwendung von Blumen und Pflanzen ist auf diesen Grabstellen nur in einer Blumenschale oder Vase auf der dafür vorgesehenen Steinplatte zulässig.

(3) In jedem Rasengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit eine Urne in einem Rasengrab mit beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich jedoch nicht.

§ 13 Wahlgräber (Doppelgräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen

werden, wenn die überlebende Person das 50. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können nur zweistellige Einfachgräber sein, die doppelt belegt werden (Doppelgräber).

Doppelgräber sind in folgenden Abmessungen herzustellen:

Länge 200 cm, Breite 235 cm, Tiefe 160 cm.

Der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm, der Seitenabstand 35 cm.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos zurückgegeben werden.

(7) Mehrkosten, die beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(8) In Wahlgräber können auch Urnen statt Säрге beigesetzt werden. Zudem kann in einem Wahlgrab mit Zustimmung der Gemeinde eine weitere Urne beigesetzt werden (Drittbelegung), jedoch nicht später als 20 Jahre vor Ende der letzten Ruhezeit.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten in Grabfeldern, die der Beisetzung von Aschen Verstorbener und der Erdbestattung von Säuglingen und Totgeburten dienen.

Sie sind in folgenden Abmessungen herzustellen:

Länge 100 cm, Breite 50 cm, Tiefe 80 cm;

Seitenabstand 40 cm

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
In einem Urnenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Es stehen nur einstellige Urnenwahlgräber zur Verfügung. Die spätere Umwandlung eines Urnenreihen- in ein Urnenwahlgrab ist möglich.

(4) Bei Urnenwahlgräbern wird das Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Grabfelder

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht ausgewiesen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- e) mit Lichtbildern größer als 9 x 13 cm.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Grabmale und Grababdeckplatten

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,00 Höhe: 14 cm

bis 1,20 m Höhe: 16 cm

(3) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 100 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 120 cm, bei Urnengräber 60 cm nicht überschreiten.

(4) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis 40 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen bis zu 40 % der Grabfläche bedecken und höchstens 25 cm hoch sein. Die Höhe wird vom Weg, bei Grabeinfassungen von der Einfassung aus gemessen. Diese Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Rasengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Rasengräber werden ausschließlich von der Gemeinde unterhalten. Sie veranlasst sowohl das erste Einebnen des Grabhügels wie auch das Ausgleichen

nach der Absenkung auf das Umgebungsniveau. Rasengräber werden mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung erfolgt nicht.

(4) Die Pflege der Rasenfläche (Humusierung und Einsäen der Rasenfläche, Ausgleich von Setzungen, regelmäßiges Abmähen etc.) ist in der Grabnutzungsgebühr für Rasengräber enthalten.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

(3) Die abgeräumte Grabstelle ist eben wieder herzustellen. Die Neuansaat mit Rasen wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde durchgeführt.

VI. Herrichten und Pflege

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) In Grabfeldern ohne Trittplatten sind die Abstandsflächen zwischen den Gräbern von den Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten herzurichten und zu unterhalten. Hierbei ist der von der Gemeinde bereitgestellte Kies zu verwenden. In Grabfeldern mit Trittplatten werden diese von der Gemeinde hergestellt und unterhalten.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen (Ausnahme Rasengräber, siehe § 19 Abs. 3). Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 100 cm nicht übersteigen.

(9) Die Gemeinde stellt zum Begießen der Gräber das Wasser kostenlos zur Verfügung; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Durch den Benutzungsentzug erlöschen alle entgegenstehenden Rechte. Die festgelegte Ruhezeit wird eingehalten.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

(4) Bei Rasenreihengräbern wird die Pflege der Grabfläche von der Gemeinde übernommen. Sie dürfen weder bepflanzt noch mit sonstigen Grabausstattungen versehen werden, welche das Abmähen behindern können.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23a Leichenbeförderung

(1) Die Kosten für die Leichenbesorgung sowie die Leichenbeförderung werden von der Gemeinde nicht übernommen. Es ist Aufgabe der Hinterbliebenen, einen Bestattungsunternehmer zu beauftragen.

(2) Im Bedarfsfall übernimmt die Gemeinde bei Ortsteilen ohne Leichenhalle die Kosten der Überführung von der Leichenhalle zum Friedhof.

(3) Sollte die Benutzung der Kühltruhe notwendig sein, gilt Abs. 2 entsprechend.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die durch höhere Gewalt entstehen (Blitzschlag, Sturm, Hagel, Schneefall usw.), ebenso nicht bei Diebstahl.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Orts entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt oder lärmt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Blumen, Zweige oder Äste pflückt bzw. abreißt oder von fremden Gräbern entfernt,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als für die Grabpflege entnimmt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 bis 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

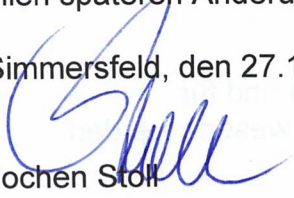
Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Simmersfeld, den 27.11.2024


Jochen Stoll
Bürgermeister

Gemeinde Simmersfeld, Landkreis Calw**Anlage zur Friedhofssatzung vom 01.01.2025
- Gebührenverzeichnis –****Bestattungsgebühren****a) Grabherstellungsgebühren**

Die Kostenrechnung der Bestattungsunternehmen/Totengräber für die Grabherstellung werden 1:1 weitergegeben.

Zugelassen von der Gemeinde Simmersfeld sind generell die Firmen Holzhauser (Altensteig) und Gall (Pfalzgrafenweiler), deren Preise dort erfragt werden können. Weitere Firmen können im Einzelfall auf Anfrage zugelassen werden.

b) Grabnutzungsgebühren**1. Überlassung eines Reihengrabes**

- | | |
|---|------------|
| 1.1 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im Reihengrab
nach § 11 Abs.4a | 1.000,00 € |
| 1.2 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im kleinen Reihengrab
nach § 11 Abs. 4b | 500,00 € |
| 1.3 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im Rasengrab | 1.200,00 € |
| 1.4 für eine Nutzungsperiode von 20 Jahren im Urnengrab | 750,00 € |
| 1.5 für eine Nutzungsperiode von 20 Jahren bei Mitbestattung
einer Urne im Reihengrab in den ersten 5 Jahren (§ 11 Abs. 2) | 350,00 € |

2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|--|------------|
| 2.1 für die erstmalige Verleihung auf die Dauer einer Nutzungs-
periode von 35 Jahren eines zweistelligen Wahlgrabes
(Doppelgrab) | 1.900,00 € |
| 2.2 für die erstmalige Verleihung auf die Dauer einer Nutzungs-
periode von 30 Jahren eines zweistelligen Urnenwahlgrabes | 1.100,00 € |
| 2.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein zweistelliges
Wahlgrab (Doppelgrab) je Jahr | 54,00 € |
| 2.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein zweistelliges
Urnenwahlgrab je Jahr | 37,00 € |

- 2.5 Bei Umwandlung eines Urnenreihengrabs nach 1.4 in ein Urnenwahlgrab nach 2.2 wird die Differenz nacherhoben: 350,00 €
In diesem Fall wird das besondere Grabnutzungsrecht begrenzt auf 20 Jahre ab der Zweitbelegung.

3. Auswärtigenzuschlag

Für Auswärtige (§ 1 Abs. 2 Satz 1) wird auf die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag in Höhe von 80 % erhoben.

Vom Auswärtigenzuschlag ist ausgenommen, wer seine Wohnung in Simmersfeld nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder zur Pflege bei einem Angehörigen aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Simmersfelder Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

4. Benutzung der Leichenhalle

(inkl. Nutzung Kühlzelle)

Die Nutzung der Leichenhalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Nur für den Fall der Nutzung bei anschließender auswärtiger Bestattung wird ein Gebührensatz benötigt.

Dieser beträgt je Leiche 250,00 €

5. Räumung eines Grabes

(im Wege der Ersatzvornahme)

300,00 €